STADT PULHEIM
DER BÜRGERMEISTER

Vorlage Nr.:	**44/2026**
Aktenzeichen:	**40/400**

Vorlage zur Beratung/Beschlussfassung

Gremium	TOP	ö. Sitzung	nö. Sitzung	Termin
Ausschuss für Bildung, Kultur, Sport und Freizeit	3	**X**		**28.04.2026**
Jugendhilfeausschuss	3	**X**		**21.05.2026**
Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration		**X**		**25.06.2026**

Betreff

18. Schulgesetzänderung - Einführung von ABC-Klassen

Veranlasser/in / Antragsteller/in

Verwaltung

Haushalts-/Personalwirtschaftliche Auswirkungen

Die Vorlage hat haushaltswirtschaftliche Auswirkungen:

— bei Einzahlungen bzw. Erträgen ☐ ja ☐ nein

— bei Auszahlungen bzw. Aufwendungen ☐ ja ☐ nein

Die Vorlage hat personalwirtschaftliche Auswirkungen: ☐ ja ☐ nein

Finanzierungsbedarf gesamt: (ggf. inkl. zusätzlicher Personalkosten)		**€**
— im Haushalt des laufenden Jahres		€
— in den Haushalten der folgenden Jahre		€
		€
		€

Die Mittel stehen haushaltswirtschaftlich zur Verfügung: ☐ ja ☐ nein

Finanzierungsvorschlag (und ggf. weitere Erläuterungen):

Beschlussvorschlag

Der Ausschuss für Bildung, Kultur, Sport und Freizeit nimmt die allgemeinen Erläuterungen zu den ABC-Klassen zur Kenntnis und beschließt, den Antrag der Fraktion BVP vom 08.04.2026 abzulehnen und zunächst den weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens abzuwarten.
Der Jugendhilfeausschuss und der Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration nehmen die Erläuterungen zur Kenntnis.

Erläuterungen

Stellungnahme zum Antrag des BVP vom 08.04.2026:

1. Gesetzgebung und Rahmenbedingungen noch unbestimmt
 Das Gesetzgebungsverfahren des Landes Nordrhein-Westfalen zur Einführung der ABC-Klassen ist aktuell noch nicht abgeschlossen. Sowohl hinsichtlich der konkreten Ausgestaltung des Instruments, der Zuständigkeiten der beteiligten Akteure als auch der zeitlichen Umsetzung sind Änderungen im weiteren Verlauf des Verfahrens möglich.

 Aufgrund dessen, dass bisher nur eine Entwurfsfassung vorliegt, bestehen insbesondere in folgenden Punkten noch wesentliche Unklarheiten:
 - verbindliche Regelungen zu Gruppengrößen und Teilnahmeumfang,
 - konkrete Anforderungen an Räumlichkeiten (z. B. Raumausstattung, Flächenschlüssel, Abgrenzung zu bestehenden Unterrichts- bzw. Betreuungsräumen),
 - Schnittstellen zwischen Schule, Jugendhilfe und freien Trägern sowie Kooperationsverpflichtungen

 Ohne diese grundlegenden Rahmenbedingungen ist eine kommunale Feinplanung (Standortwahl, Raumkonzepte, organisatorische Abläufe) nur sehr eingeschränkt belastbar. Eine detaillierte Planung unterliegt vor diesem Hintergrund einem erheblichen Risiko, aufgrund späterer landesrechtlicher Vorgaben kurzfristig überarbeitet oder vollständig neu erstellt werden zu müssen.

2. **Keine valide Datengrundlage und fehlende Praxiserfahrungen**
 ABC-Klassen stellen für Nordrhein-Westfalen ein neues, bislang noch nicht implementiertes Instrument dar. Es liegen daher derzeit keine landesinternen oder gar kommunenbezogene Daten zur tatsächlichen Anzahl der teilnehmenden Kinder, zur Wirksamkeit der Maßnahmen, zum konkreten organisatorischen Ablauf oder zum Ressourcen- und Raumbedarf vor. Das Land NRW geht lediglich von einer Schätzzahl aus (s. weitergehende Erläuterungen). Zudem wird die Sprachstandsfeststellung im Frühjahr des Jahres vor der Einschulung durchgeführt. Eine vorhersagbare Raumbedarfsplanung ist wegen des kurzen Zeitraums und ohne Erfahrungswerte nicht ableitbar.

 Insofern ist nicht valide abschätzbar,
 - wie viele Kinder in den jeweiligen Einschulungsjahrgängen voraussichtlich einen tatsächlich festgestellten Bedarf an intensiver Sprachförderung im Rahmen von ABC-Klassen aufweisen werden,
 - in welchem Umfang bestehende Räume an Schulen und Kindertageseinrichtungen mitgenutzt werden können oder ob zusätzliche Räumlichkeiten erforderlich sein werden,
 - welche Synergien oder Überschneidungen mit bestehenden Angeboten der Sprachförderung und vorschulischen Bildung entstehen (Förderung in der Kita bzw. durch die KiBiz-Reform).

 Erfahrungen anderer Bundesländer, in denen vergleichbare Vorkurse bereits umgesetzt wurden, sind wegen unterschiedlicher Rahmenbedingungen (z. B. andere Schulorganisation, abweichende sozialräumliche Strukturen, andere Ausgestaltung der frühkindlichen Bildung und Sprachförderung) nur bedingt aussagekräftig für die Situation in Nordrhein-Westfalen. Auf dieser Basis ist eine belastbare, detaillierte Standort- und Raumplanung für ABC-Klassen derzeit nicht möglich.

3. **Unverhältnismäßiger Verwaltungsaufwand und hoher Spekulationsgrad**
 Der Antrag fordert die Verwaltung auf, eine umfassende Übersicht über die vorhandenen räumlichen und organisatorischen Voraussetzungen an allen in Betracht kommenden Standorten (Grundschulen, Kindertageseinrichtungen sowie weitere geeignete Orte) zu erstellen, potentielle Standorte konkret zu benennen und den zusätzlichen Raumbedarf einschließlich perspektivisch geeigneter Flächen zu prüfen.

 Eine derart weitreichende Prüfung würde erhebliche personelle Ressourcen in verschiedenen Bereichen der Verwaltung binden (Schulverwaltung, Jugendhilfe, Liegenschaftsverwaltung) und wäre mit umfangreichen Abstimmungen mit Schulen, Kindertageseinrichtungen und freien Trägern verbunden. Solange wesentliche landesrechtliche Vorgaben, insbesondere zu Mindeststandards für Räume, Gruppengrößen und organisatorischer Ausgestaltung, noch nicht feststehen, müsste diese Prüfung in wesentlichen Teilen auf Annahmen und Schätzungen beruhen.
 Es besteht die konkrete Gefahr, dass eine auf dieser Grundlage erarbeitete Planung mit Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens in zentralen Punkten überholt ist und erneut, ggf. vollständig, erarbeitet werden muss. Dies wäre weder wirtschaftlich noch im Sinne einer effizienten Aufgabenerfüllung vertretbar.

 Investitionen in etwaige Um- oder Neubauten bzw. die langfristige Bindung von Flächen können vor Klärung der rechtlichen und finanziellen Rahmenbedingungen durch das Land nicht verantwortbar vorbereitet werden. Die im Antrag geforderte sehr konkrete Prüfung würde daher gegenwärtig zu einem unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand bei gleichzeitig geringem Erkenntnisgewinn führen.

Allgemeine Erläuterungen:
Mit Schulmail vom 13.01.2026 (ABC-Klassen für bessere Bildung von Anfang an | Bildungsportal NRW bzw. [13.01.2026] Einführung von ABC-Klassen zur Sprachförderung vor der Einschulung | Bildungsportal NRW) informierte das Ministerium für Schule und Bildung des Landes Nordrhein-Westfalen über die Absicht ab dem Frühjahr 2028 verpflichtende ABC-Klassen (verpflichtende schulische Vorkurse zur Förderung der Sprachkompetenz) für Kinder, die zum Schuljahr 2029/2030 eingeschult werden, einzuführen. Diese Maßnahme erfolgt im Rahmen des Schulkompasses NRW 2030.
Ziel ist es, Kindern, die nicht über hinreichende deutsche Sprachkenntnisse verfügen, um später aktiv am Unterricht teilzunehmen, mittels der vorgezogenen Schulanmeldung und der verbindlichen Sprachförderung in den ABC-Klassen zu befähigen, den sprachlichen Anforderungen des Unterrichts folgen zu können.
Wesentliche Eckpunkte der Einführung von ABC-Klassen sind:

- Landesweite einheitliche Sprachstandsfeststellung aller Kinder bei Schulanmeldung an öffentlichen Schulen sowie an Ersatzschulen in privater Trägerschaft.
- Vorziehen der Schulanmeldung vom Herbst auf das Frühjahr des Jahres vor der Einschulung (erstmalig im Jahr 2028).
- Die Teilnahmeverpflichtung gilt für Kinder, die ab dem 1. August 2029 schulpflichtig werden. Die ersten verpflichtenden ABC-Klassen beginnen entsprechend im Schuljahr 2028/29.
- Verfügen die Kinder nicht über die notwendigen deutschen Sprachkenntnisse, um aktiv am Unterricht teilzunehmen, besuchen sie im Schuljahr vor der Einschulung in der Regel zweimal pro Woche für jeweils zwei Stunden verpflichtend eine ABC-Klasse. In diesen ABC-Klassen zur gezielten Sprachförderung sollen die Kinder vor allem in ihren sprachlichen und kommunikativen Fähigkeiten gefördert werden, damit sie ab dem Schulbeginn erfolgreich am Unterricht teilnehmen können (der Gesetzesentwurf sieht hier die Ausnahmeregelung von der Teilnahmeverpflichtung vor, wenn bereits die Förderung in einer Tageseinrichtung entsprechend erfolgt).

- Die ABC-Klassen liegen in schulischer Verantwortung und werden in den Räumlichkeiten einer öffentlichen Schule, einer Kindertageseinrichtung oder an einem anderen Ort durchgeführt, den ein Träger zur Verfügung stellen kann. Die Schule entscheidet in Abstimmung mit der zuständigen Schulaufsichtsbehörde und dem jeweiligen Träger über den Ort.
- Die ABC-Klassen werden grundsätzlich von Grundschullehrkräften sowie von sozialpädagogischen Fachkräften aus der Schuleingangsphase durchgeführt. Sie ergänzen gezielt den ganzheitlichen Erziehungs- und Bildungsansatz der Kindertageseinrichtungen.
- Die Schulaufsicht weist die Kinder nach Anhörung des Schulträgers einer ABC-Klasse zu. Damit wird gewährleistet, dass alle Kinder ein bedarfsgerechtes Angebot erhalten.
- Die Eltern sind für die regelmäßige Teilnahme ihrer Kinder verantwortlich. Kinder, die eine Kindertageseinrichtung besuchen, werden durch den Schulträger zwischen der Kindertageseinrichtung und dem Ort der ABC-Klasse befördert. Für Kinder, die keine Kindertageseinrichtung besuchen, werden vom Schulträger die Fahrkosten unter bestimmten Voraussetzungen für die wirtschaftlichste Beförderung zwischen Wohnung und ABC-Klasse erstattet. Einzelheiten werden in einer entsprechenden Verordnung geregelt.
- Darüber hinaus wird mit einer Änderung im Schulgesetz die Möglichkeit geschaffen, Kindern bei Bedarf mit der zusätzlichen Förderung „ABC Plus“ mehr Zeit zu geben, um das Lernen zu lernen. Schulleiterinnen und Schulleiter können künftig bereits vor Beginn des ersten Schuljahres entscheiden, ob ein Kind die Schuleingangsphase in drei statt in zwei Jahren durchläuft und so von Anfang an eine intensivere, individualisierte Förderung im Rahmen von ABC Plus erhält. Zeigt sich im Verlauf der Schuleingangsphase, dass die Lernziele früher als erwartet erreicht werden, kann diese Entscheidung an den tatsächlichen Lernfortschritt des Kindes angepasst werden.

Die Landesregierung geht von etwa 50.000 Kindern pro Schuljahr aus, die einen Sprachförderbedarf haben. Hierfür sollen etwa 1.650 Lehrerstellen ab dem zweiten Jahr zur Verfügung gestellt werden (= 30 Kinder pro Lehrkraft).
Für weitergehende Informationen wird auf die Vorlage MMV18-4708.pdf verwiesen.
Auswirkungen auf den Schulträger:
Voraussichtlich werden sich ab dem Haushaltsjahr 2028 Auswirkungen in Form von zusätzlichen Kosten ergeben:

- Beförderung der Kinder
- Zusätzlicher Raumbedarf
- Ausstattung mit digitalen Endgeräten (das Land plant lediglich digitale Tools zur Sprachförderung zur Verfügung zu stellen)
- Bereitstellung notwendiger Lernmittel

Laut dem Ministerium für Schule und Bildung soll der erforderliche finanzielle Ausgleich in einem Belastungsausgleichsgesetz geregelt werden. In voran genannter Vorlage können bisher lediglich Orientierungspunkte für die landesweiten Kosten angegeben werden, so dass der konkrete finanzielle Ausgleich im Rahmen einer Kostenfolgeabschätzung zu schaffen ist.

Der Städte- und Gemeindebund erbat mit Schnellbrief 12/2026 vom 13.01.2026 die Mitgliedskommunen um Stellungnahmen zum Gesetzesentwurf. Unter der Federführung der Stadt Pulheim haben die Städte Hürth, Kerpen und Pulheim eine Stellungnahme für den Städte- und Gemeindebund verfasst (s. Anlage 2). Die Stellungnahme des Städtetages NRW/Städte- und Gemeindebundes NRW vom 13.02.2026 (Anlage 1a) wurde mit Schnellbrief 60/2026 vom 18.02.2026 (Anlage 1) zur Verfügung gestellt.